

## **Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag auf Einsatz des Herbizidwirkstoffes Glyphosat auf Flächen der Stadt Weißenfels**

Mit Antrag vom 04.01.2018 wurde beantragt, sich als Stadt zum Thema Glyphosat zu positionieren.

Da es nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Weißenfels gehört, die aufgeworfenen Aspekte zu bearbeiten und zu bewerten, ist eine fachlich fundierte Stellungnahme der Verwaltung nicht möglich. Es wurde sich insoweit mit dem ALFF verständigt, grundlegende Fragen in Bezug auf die Verwendung von Glyphosat und anderer Herbizide fachlich untersetzt beantwortet zu bekommen, um den Stadträten eine objektive Sachentscheidung über den Antrag zu ermöglichen. Vom ALFF erfolgte am 17.01.2018 die Mitteilung, dass die aufgeworfenen Fragen zuständigkeitshalber an die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 23 (Pflanzenschutz) weitergeleitet wurden. Eine Antwort steht zum Zeitpunkt der Versendung der Sitzungsunterlagen noch aus.

Rechtlich gesehen gibt es grundsätzlich keine Bedenken, als Stadtrat eine Position zu der aufgeworfenen Thematik zu vertreten und trotz bestehender gesetzlicher Möglichkeiten zum Gebrauch von Glyphosat, eine Aussage über die Einschränkung bzw. die Nichtverwendung im Stadtgebiet bzw. auf Flächen der Stadt zu treffen. Bei einer Recherche im Internet stößt man unweigerlich darauf, dass in einzelnen Kommunen deutschlandweit eine entsprechende Selbsterklärung über den Nichtgebrauch abgegeben wurde und das Verhalten entsprechend danach ausgerichtet wird.

Es ist allerdings zu beachten, dass durch die Entscheidung über den Nichtgebrauch von Glyphosat möglicherweise auch wettbewerbsrechtliche Nachteile bei landwirtschaftlich genutzten Flächen auftreten können; wenn sich z. B. die Ertragsausbeute negativ verändert und eine Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte dadurch stark eingeschränkt ist. Daher sollte eine Abwägung aller Belange bei der Entscheidungsfindung vorgenommen werden.

Die Vorberatungszuständigkeit des Umweltausschusses ergibt sich aus § 16 Abs. 3 Hauptsatzung; die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 1 KVG LSA.

Die Ortschaftsräte sind entsprechend § 84 Abs. 2 KVG LSA zu hören, da der Antrag darauf abzielt, vertragliche Grundlagen über vermietete, verpachtete und sonst genutzte Flächen in den Ortschaften zu ändern.